

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEHRBREIER-TRANSMEWo GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten grundsätzlich für alle Leistungen, Lieferungen, Montagen und Verlagerungen von Maschinen und Anlagen (im Folgenden kurz: Mehrbreier-TransMeWo).

1.2 Abweichende Einkaufs- Beschaffungs- und Geschäftsbedingungen von Auftraggebern werden nicht anerkannt, finden keine Anwendung und sind für uns unverbindlich. Dieses gilt auch, wenn den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.3 Die AGB's von Mehrbreier-TransMeWo gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Auftraggebern. Mit der Einbeziehung der AGB's wird ein Rahmenvertrag für künftige Rechtsgeschäfte geschlossen. Auf Wunsch senden wir diese zu.

2. Angebote und Aufträge

2.1 Alle Angebote der Mehrbreier-TransMeWo sind freibleibend bis zum schriftlichen Abschluss. Mündliche Nebenabreden bedürfen für Ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.2 Alle Angebote sind, soweit nicht anders angeboten und oder vereinbart auf Basis einer durchgehenden Durchführung der Leistungen und Lieferungen erstellt. Ergibt sich während der Auftragsausführung, dass zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferungen und Leistungen Mehrleistungen erforderlich sind, die mit dem vertraglich vereinbarten Auftragsumfang nicht gedeckt sind, bedarf die Ausführung der Zustimmung der Mehrbreier-TransMeWo Projektleitung und gelten als Zusatzauftrag.

2.3 Zusatzaufträge sind schriftlich zu bestätigen und mit der Mehrbreier-TransMeWo Projektleitung abzustimmen.

2.4 Das Montagepersonal der Mehrbreier-TransMeWo hat keine Vertretungsvollmacht.

3. Haftung / Versicherung

3.1 Für Schäden bei Lieferung und Leistungen, die durch uns zu vertreten sind, haften wir eingeschränkt wie folgt:
wir haften nicht

– im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

– im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt (insbesondere Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und Installation, Beratung-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken).

3.2 Soweit wir nach Ziff. 3. 1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder hätten erkennen können oder bekannt sein müssen, oder bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätten voraussehen können.

3.3 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungsverträge wie folgt:

Montage-Versicherung

Die Haftungshöchstgrenze für Neumontagen, De- und Remontage, Umbauten und Reparaturen von Maschinen und Anlagen inkl. der dazugehörigen Steuerung beträgt € 500.000,00 je Schadensfall.

Der Versicherungsvertrag unterliegt den Allgemeinen Montage- Versicherungsbedingungen (AmoB)

Haftpflicht- Versicherung

Die Haftungshöchstgrenze, für das Tätigkeitsfeld der Mehrbreier-TransMeWo GmbH, beträgt für Personen und sonstige Schäden pauschal € 5.000.000,00.

Für Tätigkeitsschäden gilt eine Versicherungssumme von € 1.000.000,00.

Schlüsselrisiko ist mit € 50.000 abgesichert.

3.4 Die Einschränkungen dieser Ziff 3 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

3.5 Für Transportschäden kann zusätzlich durch die Mehrbreier-TransMeWo eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieses bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung. Die Versicherungsprämie ist durch den Kunden zu tragen.

4. Verzugsfolgen

4.1 Wird die von Mehrbreier-TransMeWo geschuldete Lieferung bzw. Leistung zwingend durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände verzögert (z. B. unabwendbare Ereignisse, höhere Gewalt etc.) so verlängert sich eine vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Auftraggeber wird von uns unverzüglich nach bekannt werden unterrichtet.

4.2 Sollten Verzögerungen seitens des Auftraggebers (z. B. Materiallieferung, bauliche Maßnahme etc.) eintreten, so hat uns dieser ebenfalls von der Verzögerung unverzüglich zu unterrichten. Die vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich ebenfalls um die Dauer der Verzögerung.

5. Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang

5.1 An die abgegebenen Preise halten wir uns, soweit nichts anderes vereinbart, einen Monat gebunden.

5.2 Die angebotenen Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart Festpreise und verstehen sich netto frei Werk. Die gesetzliche MwSt wird zu dem bei Lieferung bzw. Leistung jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet.

5.3 Verträge, deren Durchführung der behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen, insbesondere solche nach STVO bzw. STVZO werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.

5.4 Sollten Unterbrechungen bzw. Verzögerungen bei der Durchführung der Lieferung bzw. Leistung eintreten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden eventuelle Wartezeiten, entstehende Mehrkosten sowie möglicherweise zusätzliche An- und Abreisen getrennt in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Arbeitsdurchführung

6.1 Mehrbreier-TransMeWo führen die Montagearbeiten grundsätzlich selbständig unter Stellung eigenen Aufsichtspersonals, Handwerkzeugs und üblicher Hilfsmittel durch.

6.2 Mehrbreier-TransMeWo ist grundsätzlich berechtigt für Lieferung und Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

6.3 Mehrbreier-TransMeWo kann für die Beistellung von Hebezeugen und die Beförderung von Maschinen und Anlagen Spezialunternehmen beauftragen.

6.4 Mehrbreier-TransMeWo sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zur Unfallverhütung. Darüber hinaus hat der Auftraggeber uns spezielle Anforderungen zu Sicherheitsvorschriften vor Auftragserteilung bekannt zu geben. Nachträgliche Bekanntgaben dieser Art, können Preisanpassungen zur Folge haben, die vom Auftraggeber zu erstatten sind.

6.5 Der Auftraggeber hat uns alle Informationen, die für die ordentliche und fachgerechte Lieferung und Leistung erforderlich sind zur Verfügung zu stellen. Insbesondere beschafft er die notwendigen Angaben (Maße, Gewichte, Gewichtsverteilung, Tragkraft vom Untergrund und Böden) über die das Transportgut befördert werden muss. Der Auftraggeber sorgt für freien und ungehinderten Zugang zu den Montageflächen sowie dafür, dass die Montageflächen in einem montagefähigen Zustand sind.

6.6 Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des zu bewegenden Gutes verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftraggeber für direkte und indirekte Schäden.

7. Gewährleistung/Abnahme/Mängel

7.1 Mehrbreier-TransMeWo gewährleistet die ordentliche und fachgerechte Ausführung von Lieferungen und Leistungen.

7.2 Die ordentliche und fachgerechte Ausführung ist mit Beendigung der Lieferung bzw. Leistung durch den Auftraggeber mit einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt unverzüglich, spätestens einen Werktag nach Fertigstellung durch Mehrbreier-TransMeWo.

7.3 Die Lieferungen und Leistungen gelten, auch ohne weitere Fristsetzung durch die TransMeWo und ohne Abnahme des Auftraggebers als erfüllt, wenn fünf Werktage nach Bekanntgabe der Fertigstellung durch die Mehrbreier-TransMeWo vergangen sind.

7.4 Offensichtliche Mängel sind der Mehrbreier-TransMeWo durch den Auftraggeber unverzüglich nach bekannt werden anzuzeigen. Bei Mängeln, welche die Mehrbreier-TransMeWo zu vertreten hat, erfolgt eine Mängelbeseitigung grundsätzlich nur durch das Personal von Mehrbreier-TransMeWo. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Auch in diesem Falle sind wir unverzüglich zu verständigen.

7.5 Bei Mängeln leisten wir Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen der Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder – soweit eine Abnahme erforderlich ist – ab Abnahme.

8. Zahlung und Aufrechnung

8.1 Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, rein netto ohne Abzug sofort zu Zahlung fällig.

8.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit diese Ansprüche durch die Mehrbreier-TransMeWo anerkannt, unbestritten und rechtskräftig sind.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Sofern Mehrbreier-TransMeWo Ware liefert, bleibt diese bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wird die Ware veräußert, so tritt der Käufer bereits jetzt die Forderung an die Mehrbreier-TransMeWo ab. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit einer anderen Ware verbunden, so steht der Mehrbreier-TransMeWo der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sachgesamtheit zu.

10. Datenschutz

10.1 Die Daten des Auftraggebers werden, sofern diese für die Abwicklung und Durchführung der Aufträge benötigt werden, gespeichert. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte die zur Vertragserfüllung notwendig sind, stimmt der Auftraggeber zu. Seine Daten dürfen ohne Zustimmung nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

11. Sonstiges

11.1 Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen bzw. Leistungen ist Bechhofen. Dieses gilt auch, wenn die Liefer- und Leistungen durch eine unserer Niederlassungen bzw. Standorte durchgeführt wurden.

11.2 Auf die Verträge mit Mehrbreier-TransMeWo und alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthält, gelten zur Ausführung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.